



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Marlene Jurczak

S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan - Billigungsbeschluss

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung / Unterrichtung
2. Bebauungsplanentwurf:
 - 2a Planblatt
 - 2b Textlichen Festsetzungen
 - 2c Begründung
 - 2d Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung)
 - 2e Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG (Anlage 2 zur Begründung)
3. Planungsskizze zum Umbau der Kreuzung B466-Uigenauer Weg mit der Bushaltestelle an dem bestehenden Standort- Variante 1
4. Planungsskizze zum Umbau der Kreuzung B466-Uigenauer Weg mit der Verlegung der Bushaltestelle westlich der o.g Kreuzung- Variante 2

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	21.09.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.09.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsempfehlungen zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden entsprechend der Vorschläge der Verwaltung als Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Der Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus dem Bebauungsplanentwurf und den textlichen Festsetzungen, wird unter Hinweis auf die Begründung inklusive Umweltbericht (siehe Anlage 2) gebilligt.
3. Auf Grundlage der gebilligten Planung soll die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
4. Der Sachvortrag zum Umbau der Kreuzung B466 Nördlinger Straße / Uigenauer Weg / Am Steinernen Brücklein dient zur Kenntnis, mit der Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Planungskosten 20.460 €			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	20.460 € Keine - Es wurde mit der Firma EDEKA eine Vereinbarung zur Erstellung von Planungsleistungen und Übernahme von Planungskosten abgeschlossen			
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja - PSK 511101.5271930			
Folgekosten?	keine			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
X	Ja, negativ*	X	Nein, *siehe die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG
	Nein		

*Erläuterungen sind in den Planungsunterlagen.

I. Zusammenfassung

Die Firma EDEKA Grundstücksgesellschaft Nordbayern-Sachsen-Thüringen mbH (kurz: EDEKA genannt) beabsichtigt, das bestehende Einzelhandelsgeschäft an der Nördlinger Straße 44 nach Norden zu erweitern. Gleichzeitig soll der o.g. Lebensmittelmarkt im Gesamtkonzept modernisiert werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan wurden Stellungnahmen vorgebracht, die in der heutigen Sitzung zur Abwägung vorgelegt werden. Das Ergebnis dieser Abwägung floss in den Bebauungsplanentwurf ein. Auf Grundlage dieser Planung soll die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.05.2020 das Verfahren zur 4. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich des Erweiterungsgrundstücks Fl.Nr. 1134/1 eingeleitet. Am 25.06.2021 hat der Stadtrat in seiner Sitzung den verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss zur 4. Teiländerung des FNP gefasst. Die Verfahrensunterlagen zur 4. Teiländerung des FNP wurden mit Schreiben vom 05.07.2021 der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorgelegt.

II. Sachverhalt

Bemerkung: alle im Sachvortrag genannte Grundstücke ohne gesonderten Gemarkungshinweis liegen in der Gemarkung Schwabach.

1. Bisheriges Verfahren

Am 29.05.2020 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" beschlossen. Im Vorfeld der Erstellung eines städtebaulichen Entwurfes wurde zur Klärung der Erschließungsproblematik für das zukünftige Planungsgebiet ein Verkehrs-/Lärmschutzgutachten und die Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die Kreuzung Nördlinger Straße (B466) / Steinmarkstraße / Schützenstraße in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der o.g. Gutachten wurden in die Planunterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingearbeitet.

Im Zeitraum vom 08.06 bis 10.07.2020 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

In der heutigen Sitzung werden die im Rahmen der o.g. frühzeitigen Beteiligung bzw. Unterrichtung vorgebrachten Stellungnahmen zur Entscheidung vorgelegt. Die sich daraus ergebenden Planänderungen wurden in den Bebauungsplanentwurf S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" eingearbeitet (s. Punkt 2 dieser Beschlussvorlage).

2. Erkenntnisse, die sich aus dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung / Unterrichtung ergaben

Die sich aus der Auswertung der Stellungnahmen ergebenden Themenbereiche werden in der als Anlage beigefügten Abwägungsempfehlungstabelle behandelt (s. Anlage 1).

Die sich aus der Abwägung der o.g. Stellungnahmen bzw. aus Gründen der Klarstellung und der Abstimmung mit den Fachämtern ergebenden Planänderungen wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Der Umfang der vorgenommenen Änderungen in den

Bebauungsplanunterlagen ist nachstehend dargestellt.
Auf Grundlage dieser überarbeiteten Planung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nachfolgende wesentliche Änderungen wurden gegenüber dem Vorentwurf vorgenommen:

Im Planblatt

- In dem Planentwurf wurde die dem Bebauungsplan zugeordnete externe ökologische Ausgleichsfläche Fl.nr. 420/2, Gemeinde Kammerstein mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aufgenommen.
- Im Planentwurf wurde ein gesonderter Planteil mit dem Grünordnungsplan sowie Regelung für das aufschiebende, bedingte Baurecht für offene Großgarage (OGa) aufgenommen.
- Grundflächenzahl wurde entsprechend dem Bestand und der geplanten Erweiterung des Marktes auf max. 0,83 festgesetzt.
- Die Bezugshöhe wurde entsprechend dem Bestand festgesetzt (365,14 m ü NN). Da die Bezugshöhe auf dem SO Grundstück einheitlich ist, entfällt das Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (sog. „Perlenschnur“).
- Die Umgrenzung für offene Garage (OGa) und die Stellplatzanlage (StA) wurden eingetragen.
- Die Legende wurde um die Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ vervollständigt,
- Die Legende wurde um das Planzeichen „Bäume zu erhalten/ Bäume neu anzupflanzen“ ergänzt.
- Firstrichtung für Pultdachausrichtung wurde eingetragen.
- Die Grünflächen entlang der östlichen und südlichen Grenze des Sondergebietes wurden aus dem Entwurf rausgenommen und im Grünordnungsplanteil eingetragen.
- Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Bäume entlang der südlichen und westlichen Grenze des SO wurden in den Grünordnungsplan aufgenommen.
- Für die Flächen für offene Großgarage (OGa) wurde ein aufschiebendes bedingtes Baurecht gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt.
- Die Legende wurde entsprechend der vorgenommenen Änderungen korrigiert bzw. ergänzt.
- Verfahrensvermerke wurden ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen wurden erstmals ausgearbeitet.
Sie wurden auf Basis des rechtsgültigen Bebauungsplanes S-95-00 erstellt.

Die Begründung wurde auf Basis der zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Begründung weiter fortgeschrieben und um die getroffenen Festsetzungen ergänzt bzw. neu formuliert (hier aufschiebendes bedingtes Baurecht für offene Großgarage (OGa)).

Der Umweltbericht als Teil der Begründung wurde erstmals ausgearbeitet.

3. Nächster Verfahrensschritt

Nach Billigung des Entwurfes zum Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" durch den Stadtrat erfolgt die

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Vollsignalisierung der Kreuzung B466 Nördlinger Straße / Uigenauer Weg / Am Steinernen Brücklein

4.1 Vorgebrachte Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes zum Verfahren

Im Verfahren zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes östlich des Uigenauer Weges und 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" hat das Staatliche Bauamt Nürnberg Stellungnahmen vorgebracht mit dem Inhalt, dass den beiden Planungen nur dann zugestimmt wird, wenn die o.g. Kreuzung vollsignalisiert wird.

Auszug aus der Stellungnahme zum Verfahren S-95-00, 1. Änderung vom 28.07.2020:

„Da es sich hier auf Grund der Verkaufsfläche um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt, sieht der LEP hier sog. integrierte Standorte vor. Dies bedeutet, dass wir mit der Erweiterung auch die fußläufige Erreichbarkeit beidseitig der Bundesstraße verbessern sollen. Da bereits eine Querungshilfe vorhanden ist, ist eine Fußgängersignalanlage der richtige Weg. Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung am Knotenpunkt in Spitzenzeiten ist diese nicht sinnvoll realisierbar. Aus diesem Grund fordern wir eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes.

In unserer Stellungnahme vom 05.04.2001 zum o.g. Bebauungsplan wurde unter Punkt 2.4.1 festgehalten, dass die Stadt auch die Kosten für die baulichen und sonstigen Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen) übernehmen muss.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg fordert daher, aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der B 466, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und für die Verkehrssicherheit der Fußgänger in diesem wichtigen Ortseingangsbereich und aufgrund der Ausweisung des vorliegenden Bauleitplangebietes S-116-17 und der parallel vorgelegten Änderung des Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung „Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße“, den Kreuzungsbereich Uigenauer Weg / B466 / Am Steinernen Brücklein richtlinienkonform mit einer Lichtsignalanlage auszustatten und speziell auch für die fuß- und radwegemäßige Erschließung verkehrssicher umzubauen.

Über den Umbau der Kreuzung ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes abzuschließen, in der die technischen Einzelheiten, sowie die Kostentragung zu regeln sind. Für den Umbau wird die Erstellung eines Sicherheitsaudits einschließlich des Audits für Barrierefreiheit gemäß den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (E-SAS) erforderlich“.

4.2 Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg (StBA) wegen Umbau der Kreuzung B466 Nördlinger Straße / Uigenauer Weg / Am Steinernen Brücklein

Auf Grund der vorgebrachten o.g. Stellungnahme wurde am 21.09.2020 ein Abstimmungsgespräch mit dem StBA geführt (s. auch in der Anlage 1- Abwägungstabelle Inhalt der o.g. Stellungnahme). Obwohl aus dem Verkehrsgutachten – im Bestand, Prognoseunfall und den Prognoseplanfällen - kein Handlungsbedarf an der Kreuzung B466 Nördlinger Straße / Uigenauer Weg / Am Steinernen Brücklein abgeleitet werden kann, soll die Kreuzung –entsprechend der obenstehenden Forderung des StBA- mit einer Lichtsignalanlage versehen werden. Hintergrund ist die Verkehrssicherheit und gute

Erreichbarkeit des geplanten Wohngebietes und des erweiterten Edeka-Marktes für Fußgänger und Radfahrer.

Zusätzlich zur Ampelanlage soll der östlich der B466 verlaufende Geh- und Radweg in diesem Bereich verkehrssicher gestaltet und der westliche Geh- und Radweg asphaltiert werden. Der Zugang zu dem Edeka-Markt soll ansprechender gestaltet werden.

Es wurde vereinbart, dass:

- Die Stadt hierzu eine Planung erstellen wird.
- Das StBA den Entwurf einer Planungs- und Durchführungsvereinbarung vorlegen wird.

Das StBA hat in Aussicht gestellt, dass die Finanzierung der Maßnahme gemeinsam nach den Kreuzungsrichtlinien erfolgen kann. Bei der Gestaltung des Zugangs zum Edeka-Markt soll geprüft werden, ob der Marktbetreiber sich an der Finanzierung beteiligt.

Die Planung soll so erfolgen, dass zeitnah ein Förderantrag gestellt und in der Folge sobald wie möglich mit der Umsetzung begonnen werden kann. Unter diesen Rahmenbedingungen erhebt das StBA keine weiteren Einwände gegen das Vorhaben.

Auf Grund der personellen Veränderungen im Bereich der Verkehrsplanung wird die Planung zum Umbau der o.g. Kreuzung mit einer Lichtsignalanlage wahrscheinlich erst bis Frühjahr 2022 ausgearbeitet und im Anschluss eine Kalkulation der Kosten erstellt werden können. Nach der darauffolgenden Abstimmung mit den Fachämtern und dem StBA wird ein Förderantrag gestellt. Diese Planungsarbeiten verbunden mit der Bewilligung des Förderantrages können voraussichtlich bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein. Um jedoch die zügige Umsetzung der eingeleiteten 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 zu gewährleisten, ist es notwendig die Umbauplanung der o.g. Kreuzung vom laufenden Verfahren abzukoppeln, da sich diese Planung größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes bewegt. Über eine Vereinbarung soll die finanzielle Beteiligung des StBA und der Fa. EDEKA vertraglich abgesichert werden.

4.3 Andere laufende Planungen, die auf den Umbau der o.g. Kreuzung Einfluss haben

Zusätzlich zum eingeleiteten Verfahren zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Nördlinger Straßen ist die Planung der Erweiterung des Gewerbeparks West, die den geplanten Umbau der o.g. Kreuzung beeinflusst.

Im Strukturplan zur Erweiterung des Gewerbeparks West ist eine Anbindung über den Uigenauer Weg vorgesehen.

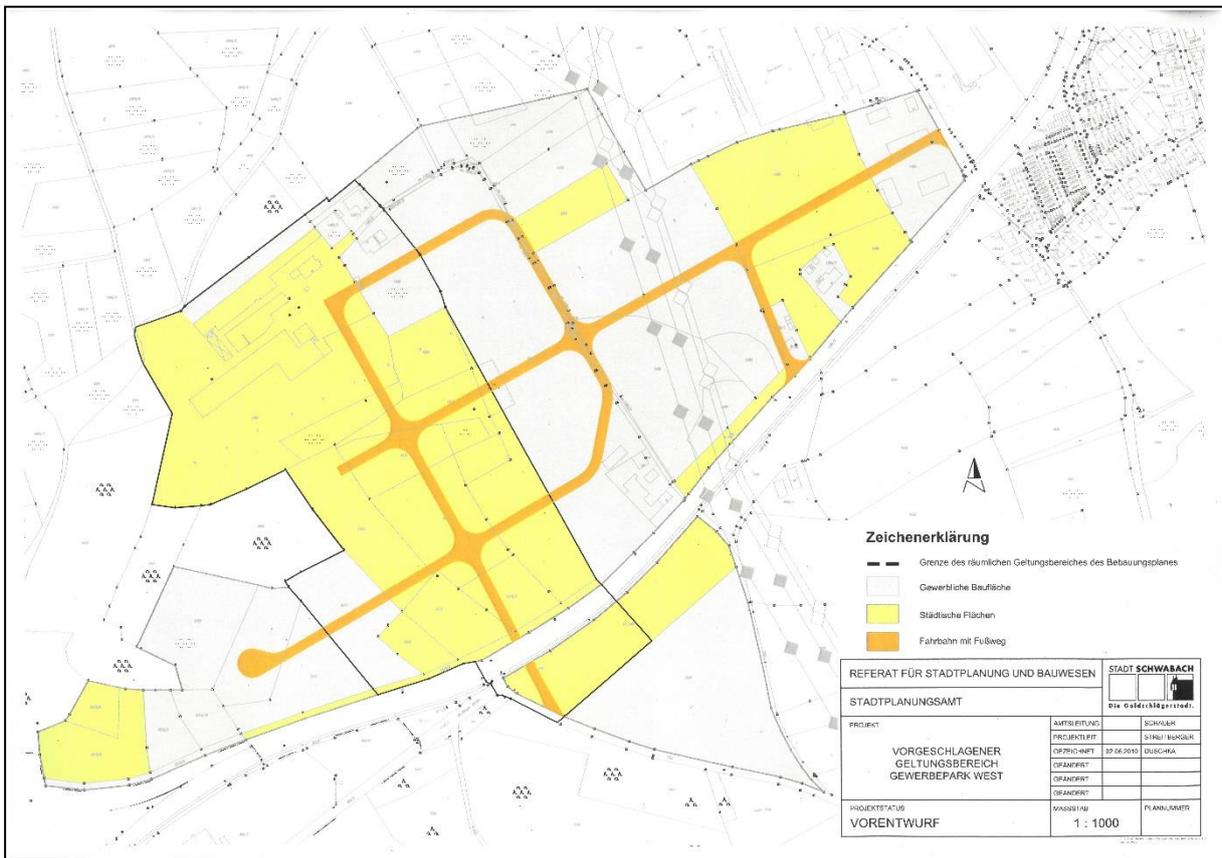


Bild 1: Strukturplan zur geplanten Erweiterung des GewerbeParks West



Bild 2: geplante Zufahrt über den Uigenauer Weg

Diese Planung ist beim anstehenden Umbau der o. g. Kreuzung zu berücksichtigen und führt zur Notwendigkeit der Vollsignalisierung der o.g. Kreuzung.

4.4 Planung

Es liegt ein Vorentwurf zum Umbau der o.g. Kreuzung vor, die im weiteren Verfahren mit dem StBA und Tiefbauamt der Stadt Schwabach abgestimmt werden.

Die vom Stadtplanungsamt favorisierte Planungsvariante 1 beinhaltet die geforderte Vollsignalisierung der Kreuzung aber auch den Erhalt der vorhandenen Bushaltestelle direkt am EDEKA Markt.

Die StBA fordert jedoch die Verlegung der Bushaltestelle westlich der o.g. Kreuzung. Diese Forderung wurde in der Planungsvariante 2 dargestellt.

Aus städtebaulicher Sicht ruft diese geforderte Verlegung der Bushaltestelle mehrere Konflikte hervor:

- für die Kunden des Lebensmittelmarktes entstehen deutlich längere Wege zum Markt,
- die Lage der Bushaltestelle westlich der o.g. Kreuzung liegt abseits der Fußgänger- und Kundenströme,
- die Bushaltestelle liegt deutlich abseits des Geschehens und schafft durch die abgelegene und unbeleuchtete Lage zusätzliche Angsträume,
- die neu zu errichtende Bushaltestelle westlich der o.g. Kreuzung verursacht erhebliche Kosten, da das Gelände im o.g. Bereich stark verändert und eine steile, hohe Stützmauer errichtet werden muss.

Das abschließende Ergebnis der Abstimmung zur o.g. Varianten wird dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgestellt. Nach der Entscheidung des Stadtrates zur weiteren Planung wird die Kalkulation der Planungskosten vorgenommen.

Die Umbauplanung mit der Kalkulation der Umbaukosten sowie die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg und der Stadt Schwabach sowie zwischen Fa. EDEKA und der Stadt Schwabach zur finanziellen Beteiligung an den Umbaumaßnahmen wird dem Stadtrat voraussichtlich Ende des Jahres 2022 zur Beschlussfassung vorgestellt. Nach der Zustimmung des Stadtrates werden diese Vereinbarungen unterzeichnet und die Planung in Auftrag gegeben.

5. Kostenbeteiligung

Im Haushalt der Stadt Schwabach sind für die Umbaumaßnahmen an der o.g. Kreuzung keine Mittel enthalten. Mittel für die externe Vergabe der Straßenplanung (LPh 1-4) wurden angemeldet.

Für die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Kreuzung Am Steinernen Brücklein, die zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 liegen, kann kein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden. Die Umbaukosten sollen über Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Stadt Schwabach sowie der Firma EDEKA finanziell abgesichert werden.

5.1 Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Bauamtes Nürnberg und der Stadt Schwabach nach Kreuzungsrecht

Schon im Verfahren zum Bebauungsplan S-95-00 hat das StBA in Ihrer Stellungnahme vom 05.04.2001 (Az. 12-4322.1/ 2-1532) Forderung gestellt, dass die Kosten für Änderung im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden von der Kommune übernommen werden.

Unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse mit dem StBA ist im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des EDEKA Marktes und des Gewerbeparks West der erforderliche Umbau der Kreuzung vorzunehmen. Damit werden auch Verbesserungen für den Radverkehr und den Fußgängerverkehr erreicht. Dies erhöht die Attraktivität der umweltfreundlichen Verkehrsmittel. Außerdem werden Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbeparks West geschaffen.

Im o. g. Abstimmungsgespräch mit StBA wurde eine finanzielle Beteiligung des StBA in

Aussicht gestellt.

Mit einem Kostenübernahmevertrag soll die finanzielle Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg gegenüber der Stadt Schwabach abgesichert werden. Da es sich hier um die Bundesstraße B2 handelt, ist eine Vereinbarung zwischen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg und der Stadt Schwabach erforderlich.

5.2 Vereinbarung zwischen der Firma EDEKA und der Stadt Schwabach

Da die Planung größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, kann rechtlich kein städtebaulicher Vertrag mit der Firma EDEKA geschlossen werden. Es wurde jedoch erkannt, dass die Notwendigkeit des Umbaus der Kreuzung durch die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes hervorgerufen wurde. Daher wird die Fa. EDEKA zur finanziellen Beteiligung herangezogen, dies soll über eine Vereinbarung zur Kostenübernahme geregelt werden.

Die genauen Modalitäten bezüglich der Kostenteilung werden in einer gesonderten Beschlussvorlage zusammen mit dem abgestimmten Planentwurf dem Stadtrat Ende des Jahres 2022 zur Entscheidung vorgelegt.

Diese oben genannten Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens, weil die Umbaumaßnahmen zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereiches der Planung liegen. Darüber hinaus ist das Erfordernis zum Umbau der Kreuzung nicht allein durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 hervorgerufen.

Die Ausarbeitung und der Abschluss der o.g. Verträge kann erst erfolgen, wenn die Umbaukosten auf der Grundlage des Planentwurfes ermittelt werden (s. nachstehender Punkt).

5.3 Kostenbeteiligung der Stadt Schwabach

Wie vorstehend geschildert, werden die Umbaukosten nach Abzug des Kostenanteils der Fa. EDEKA und der von StBA übernommenen Kosten nach Kreuzungsrecht von der Stadt Schwabach übernommen.

III. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 entstehen neben Personal- und Sachaufwandskosten keine weiteren Kosten. Der Vorhabenträger (Fa. EDEKA) hat eine Vereinbarung zur Erstellung von Planungsleistungen und Übernahme von Planungskosten mit der Stadt Schwabach abgeschlossen.

IV. Klimaschutz

Durch die Planung ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz (siehe Umweltbericht als Teil der Begründung).